

Titration der

"Gesamtalkalität"-Punktzahl:

- a) 10 ml Badlösung in einen Erlenmeyerkolben pipettieren und mit 50 ml destilliertem Wasser verdünnen.
- b) 4 - 5 Tropfen Indikator Bromkresolgrün zugeben.
- c) Unter leichtem Schwenken des Kolbens aus einer Bürette 0,1 N Schwefelsäure langsam einfließen lassen. Der Endpunkt der Titration wird durch einen Farbumschlag von blau nach gelb angezeigt.
- d) Die verbrauchten ml 0,1 N Schwefelsäure entsprechen der "Gesamtalkalität"-Punktzahl.

Sollbereich: 13,0 - 39,0 Punkte

Nachschärfen des Bades:

Pro fehlendem Punkt werden je 1.000 l Badlösung zugegeben:

Ridoline 1407 0,8 kg

Allgemeine Hinweise:

Die Abwasserbehandlung muss entsprechend den örtlichen behördlichen Einleiter-Richtlinien erfolgen.

Kennzeichnung:

Einstufung und Kennzeichnung nach der aktuell gültigen Gefahrstoffverordnung.

Vorsicht:

Zu beachten sind Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge auf den Gebindeetiketten und Sicherheitsdatenblättern.

Badanalysen:

Erforderliche Geräte und Reagenzien:

Vollpipette 10 ml (2 Stück)
Weithals-Erlenmeyerkolben 300 ml (2 Stück)
Bürette 25 ml
destilliertes Wasser
0,1 %ige alkoholische Bromkresolgrünlösung
0,1 N Schwefelsäure
Peleusball

Einige Glasgeräte sind aus Gründen der Bruchgefahr in doppelter Anzahl aufgeführt.

Bezugsquelle:

Die o.g. Geräte und Reagenzien sind über den allgemeinen Chemikalienhandel bzw. Laborbedarf zu erhalten.

Die Mindesthaltbarkeit des Produktes ist auf den Etiketten der Gebinde angegeben.

Die vorstehenden Angaben, insbesondere Vorschläge für die Verarbeitung und Verwendung unserer Produkte, beruhen auf unseren Kenntnissen und Erfahrungen. Wegen der unterschiedlichen Materialien und der außerhalb unseres Einflussbereiches liegenden Arbeitsbedingungen empfehlen wir in jedem Falle ausreichende Eigenversuche, um die Eignung unserer Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Verarbeitungszwecke sicherzustellen. Eine Haftung kann weder aus diesen Hinweisen, noch aus einer mündlichen Beratung begründet werden, es sei denn, dass uns insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.